

**Bekanntmachung**  
**des Beschlusses über die Auszeichnung von „Meisterbäuerinnen“ und „Meisterbauern“**  
**anlässlich des III. Deutschen Bauerntages.**

**Vom 15. November 1951**

Nachstehend wird der Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. November 1951 über die Auszeichnung von „Meisterbäuerinnen“ und „Meisterbauern“ anlässlich des III. Deutschen Bauerntages bekanntgemacht.

Berlin, den 15. November 1951

Regierungskanzlei  
 Dr. Geyer  
 Staatssekretär

Die Bäuerinnen und Bauern in den Dörfern unserer Deutschen Demokratischen Republik vollbringen nach dem Beispiel der Aktivistenbewegung der Arbeiterklasse große Leistungen zur Erfüllung und Übererfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1951 bis zum III. Deutschen Bauerntag.

Die zunehmende Anzahl der von werktätigen Bäuerinnen und Bauern übernommenen Selbstverpflichtungen zur Verbesserung der politischen und kulturellen Arbeit, zur Steigerung der Produktion und zur vorfristigen Erfüllung der Ablieferungspflicht ist ein Ausdruck des wachsenden demokratischen Staatsbewußtseins der werktätigen Bäuerinnen und Bauern. In den Dörfern unserer Republik haben sich dabei eine große Anzahl vorbildlicher Bäuerinnen und Bauern besonders hervor getan.

In Anerkennung der Verdienste dieser werktätigen Bäuerinnen und Bauern wird folgendes beschlossen:

A. 1. Als sichtbare Anerkennung wird werktätigen Bäuerinnen und Bauern, die

- a) durch ihr demokratisches Bewußtsein und ihre gesellschaftliche Tätigkeit zur Festigung der demokratischen Ordnung auf dem Lande beigetragen haben,
- b) durch vorbildliche und termingerechte oder vorfristige Erfüllung ihrer Verpflichtung gegenüber dem demokratischen Staat, besonders in der Ablieferung von tierischen und von pflanzlichen Produkten, nachgekommen sind,
- c) durch Übernahme zusätzlicher freiwilliger Verpflichtungen zur Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion sowie durch Hilfe für zurückgebliebene Wirtschaften, Organisierung der gegenseitigen Hilfe, Mitarbeit in der Ortsvereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft), gute Zusammenarbeit mit Maschinenausleihstationen und volkseigenen Gütern und durch den freien Ver-

kauf landwirtschaftlicher Produkte an den Staat hervorgetreten sind,

- d) durch beispielhafte Entwicklung der eigenen Wirtschaft, und durch Erschließung von Reserven eine Steigerung der Produktion auf dem Felde und im Stall erreicht haben,
- der Ehrentitel „Meisterbäuerin“ oder „Meisterbauer“ verliehen.
2. Die Ausgezeichneten erhalten eine Urkunde, eine Medaille und eine steuerfreie Prämie von 1000 DM.
  3. Die Auszeichnung erfolgt durch den Ministerpräsidenten der Deutschen Demokratischen Republik, der die Ministerpräsidenten der Länder damit beauftragen kann.
  4. Die Vorschläge zur Auszeichnung sind vom Vorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik einzureichen. Der Minister für Land- und Forstwirtschaft legt die begutachteten Vorschläge dem Ministerpräsidenten der Deutschen Demokratischen Republik zur Bestätigung vor.
- B. 1. Die Auszeichnung „Meisterbäuerin“ und „Meisterbauer“ wird erstmalig anlässlich des III. Deutschen Bauerntages an 500 werktätige Bäuerinnen und Bauern verliehen.
2. Die Organisation der Verleihung des Titels „Meisterbäuerin“ oder „Meisterbauer“ anlässlich des III. Deutschen Bauerntages im Jahre 1951 wird dem Zentralverband der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) übertragen.
  3. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik stellt für die Prämien 500 000 DM aus Haushaltsmitteln zur Verfügung.

**Hinweis auf eine Veröffentlichung**  
**im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 35 vom 16. November 1951 enthält:

Anordnung vom 5. November 1951 über die Ausgabe und Behandlung von Dienstausweisen  
 und Einlaßkarten.....

Seite

127